



BEITRITTS- UND AUFNAHMEREGLAMENT

des Schweizerischen Verbandes der Versicherungs-Generalagenten SVVG

Der Vorstand des Schweizerischen Verbandes der Versicherungs-Generalagenten SVVG erlässt gestützt auf Art. 7 der Statuten sowie Art. 5 Abs. 2 der Musterstatuten mit verbindlichem Inhalt im Interesse der Vereinheitlichung insbesondere des Verfahrens das folgende Beitritts- und Aufnahme-reglement:

Im Interesse der besseren Lesbarkeit des Textes wird nachstehend ausschliesslich die männliche Form verwendet, welche die weibliche mit einschliesst.

Art. 1. Zuständigkeit

- 1.1. Die angeschlossenen Verbände sind für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens nach Massgabe der Statuten sowie der nachstehenden Bestimmungen zuständig.
- 1.2. Der SVVG stellt den Regionalverbänden die erforderlichen administrativen Hilfsmittel zur Verfügung, namentlich das Beitrittsgesuch.

Art. 2. Beitrittsvoraussetzungen

- 2.1. Die Mitgliedschaft beim SVVG können durch die Aufnahme in einen Regionalverband erwerben:
 - a) Versicherungs-Generalagenten oder andere hauptberufliche Versicherungsfachleute als Inhaber einer Einzelfirma (Aktivmitglieder),
 - b) Personengesellschaften,
 - c) juristische Personen,
 - d) aktive Freimitglieder.
- 2.2. Für die Aufnahmevoraussetzungen sind Art. 3 der Statuten des SVVG sowie Art. 4 der Musterstatuten massgeblich.
- 2.3. Im Weiteren muss der Gesuchsteller in persönlicher und fachlicher Hinsicht dem Berufsbild des SVVG entsprechen und Gewähr dafür bieten, die Standesregeln einzuhalten.
- 2.4. Die Regionalverbände sind ermächtigt, weitere Mitglieder (Ehren-, Frei-, Passivmitglieder, Pensionierte etc.) und Partner aufzunehmen, die kein aktives und passives Stimm- und Wahlrecht haben dürfen und nicht Mitglieder des SVVG werden.
- 2.5. Wer ausschliesslich im Auftrag von Kunden Versicherungen vermittelt, kann auch nicht Mitglied eines Regionalverbandes werden.
- 2.6. Wer die Voraussetzungen für einen Beitritt nicht mehr erfüllt, verliert in der Regel seine Mitgliedschaft. Die Regionalverbände sind befugt, langjährigen und verdienten Verbandsmitgliedern Ausnahmen zu gewähren. Sie sind für den SVVG nur verbindlich, wenn er ihnen zugestimmt hat.
- 2.7. Sowohl der Regionalverband wie auch der SVVG sind jederzeit befugt, die Beitrittsvoraussetzungen nachträglich zu überprüfen.

Art. 3. Aufnahmeverfahren

- 3.1. Der Vorstand des Regionalverbandes oder ein dafür bezeichnetes Mitglied (Sekretär, Kassier) erhebt bei den Interessenten das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Beitrittsgesuch sowie aktuelle Auszüge aus dem Handels-, Straf- und Betreibungsregister.
- 3.2. Dem Interessenten ist beim Erstkontakt in Papierform, elektronisch oder durch Bekanntgabe des Links auf die Website Kenntnis von den Statuten des Regionalverbandes und des SVVG, den zugehörigen Reglementen sowie den Grundlegendokumenten des SVVG (Berufsbild, Standesregeln, Verbandspolitik) zu geben.



- 3.3. Er überprüft die gemachten Angaben, soweit er nicht ohne weiteres von deren Richtigkeit ausgehen kann und soweit mit vertretbarem Aufwand möglich.
- Bei Beitrittsgesuchen von Personengesellschaften und juristischen Personen vergewissert er sich, dass mindestens ein Gesellschafter bzw. ein Mitglied des obersten Leitungsorgans die persönlichen Aufnahmekriterien eines Generalagenten oder eines anderen hauptberuflichen Versicherungsfachmannes erfüllt und die Gesellschaft muss mit mindestens einer konzessionierten privaten Versicherungsgesellschaft, einer ihrer Direktionen oder einem Generalbevollmächtigten in der Schweiz in einem Vertragsverhältnis nach den Grundsätzen der Exklusivität stehen.
- 3.4. Der Vorstand des Regionalverbandes entscheidet über die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern gemäss Ziffer 2.1. hiervor unter Vorbehalt der Zustimmung des SVVG. Er kann die Aufnahme ohne Nennung von Gründen ablehnen.
- 3.5. Wird ein Gesuch durch den Vorstand des Regionalverbandes mit oder ohne Begründung abgelehnt, hat der Gesuchsteller das Recht, im Sinne von Art. 25 der Statuten die Schlichtungsstelle des SVVG anzurufen. Für das Verfahren gilt das Rechtspflegereglement des SVVG.
- 3.6. Der Vorstand des Regionalverbandes gibt der Geschäftsstelle des SVVG Kenntnis vom Aufnahmeentscheid und überstellt ihm das Original des Beitrittsbuches mit den zugehörigen Beilagen. Bei Bedarf begründet der Regionalverband kurz seinen Aufnahmeentscheid.
- 3.7. Über die Aufnahme in den SVVG und den Regionalverband entscheidet abschliessend seine Geschäftsstelle. Damit wird die Mitgliedschaft zu beiden Verbänden rechtskräftig. In Zweifelsfällen begrüsst sie vor ihrem Entscheid den Ausschuss.
- 3.8. Erwägt die Geschäftsstelle eine Verweigerung der Aufnahme, teilt sie dies dem Regionalverband unter Angabe ihrer Gründe mit und gibt ihm Gelegenheit, innert angemessen anzuberaumender Frist den Aufnahmeantrag weiter gehend schriftlich zu begründen. Sie orientiert den Gesuchsteller und soweit erforderlich die Ausgleichskasse 81 "Versicherung" angemessen.
- 3.9. Unmittelbar nach Eingang der Stellungnahme des Regionalverbandes legt die Geschäftsstelle das vollständige Aufnahmedossier mit einem begründeten schriftlichen Antrag dem Vorstand des SVVG zum Entscheid vor.
- 3.10. Der Vorstand des SVVG entscheidet innert 30 Tagen auf dem Zirkulationsweg, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung an der nächsten Vorstandssitzung verlangt. Bis zu seinem Entscheid ist die Mitgliedschaft ausgesetzt.
- 3.11. Der Entscheid des Vorstandes des SVVG ist endgültig. Dem Regionalverband ist es unbenommen, dem Beitrittsbuch für sich allein zu entsprechen, soweit nicht zwingende Bestimmungen der Statuten oder der Landesregeln einer Aufnahme entgegenstehen.

Art. 4. Beitritt zur Ausgleichskasse 81 "Versicherung" (AK 81)

- 4.1. Nur wer Mitglied des SVVG ist, darf über die AK 81 Beiträge abrechnen.
- Mitglieder des SVVG müssen über die AK 81 abrechnen, sofern sie nicht gleichzeitig einem anderen Verband mit einer eigenen Verbandsausgleichskasse angehören.
- 4.2. Die Geschäftsstelle des SVVG ist allein zuständig, der AK 81 die Entscheide über Aufnahme, Rückstellung oder Verweigerung der Mitgliedschaft zu eröffnen.

Art. 5. Ausschluss von Mitgliedern

- 5.1. Für den Ausschluss von Mitgliedern gelten die Bestimmungen von Art. 5 der Statuten und der Musterstatuten.

Das vorliegende Beitritts- und Aufnahmereglement ist anlässlich der Vorstandssitzung vom 21. November 2014 beschlossen worden.

Es tritt sofort in Kraft.

Sig. Denis Hostettler, Präsident

Sig. Thomas Hilfiker, Vizepräsident